

Reglement betreffend die Auktionen des SGSSV

vom 12. März 1977

1. Zweck

1.1. Die Vereinsauktionen bezwecken, den Mitgliedern eine Möglichkeit zum Verkauf und Erwerb von Sammlungsstücken zu bieten.

1.2. Die Auktionen sind für mittleres und besseres Material bestimmt; wertmässig geringe Stücke bis Fr. 8.- sind dem Rundsendeverkehr vorbehalten.

1.3. An diesen Auktionen können sich Vereinsmitglieder als Einlieferer oder als Käufer beteiligen. Einlieferungen werden auch von Nichtmitgliedern angenommen.

1.4. Der Verein handelt nur als Vermittler im Auftrag des Einlieferers und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Echtheit der Stücke. Er behält sich jedoch vor, zweifelhafte Stücke auf Kosten des Einlieferers prüfen zu lassen.

1.5. Sofern nicht anders beschrieben, werden alle Lose als echt betrachtet und so angegeben, da sie vom Einlieferer in guten Treuen als echt eingeliefert worden sind.

Die einschlägigen Prüfungsreglemente bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten, und der Einlieferer anerkennt das Recht eines anerkannten Prüfers, falsche und verfälschte Stücke als solche zu kennzeichnen.

2. Durchführung

2.1. Die Auktionen werden von einem von der Generalversammlung gewählten Auktionator durchgeführt.

2.2. Der Auktionator nimmt die Einlieferungen entgegen, wobei es seinem Entscheid überlassen ist, Lose anzunehmen oder zurückzuweisen, weil sie ungeeignet, in ihrer Erhaltung minderwertig oder mit zu hohen Limitpreisen versehen sind.

2.3. Die Festlegung der Steigerungsskala, die Zusammenstellung der Lose und besondere Bedingungen sind Sache des Auktionators und des Vorstandes

2.4. Der Auktionator bezieht für seine Arbeit eine Entschädigung von 50% des auf den Verein entfallenden Bruttoerlöses für jede durchgeführte Auktion. Der Rest geht nach Abzug der Unkosten in die Vereinskasse.

2.5. Die Auktion findet in der Regel im Rahmen der Generalversammlung statt.

2.5. Die Auktionen können ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege abgewickelt werden.

2.6. Die Auktionskataloge werden allen Mitgliedern kostenlos zugestellt.

3. Einlieferungen

3.1. Lose für die Auktion sind dem Auktionator mit Kurzbeschreibung einzuliefern und mit der Angabe, ob ein Mindestzuschlagpreis angesetzt wird, oder das Los "ohne Limit" anzubieten ist.

3.2. Der Auktionator übernimmt gegen eine Spesengebühr von 10% des Limitpreises die Beschreibung und Bewertung der Lose.

3.3. Einlieferungen für die Auktion anlässlich der Generalversammlung sind bis spätestens dem 1. Dezember einzuliefern.

3.4. Einzellose sollen einen Mindestverkaufspreis von Fr. 8.-, Sammellose einen solchen von Fr. 25.- aufweisen.

3.5. Alle Einlieferungen werden vom Auktionator bestätigt.

4. Gebote und Zuschlag

4.1. Schriftliche Gebote müssen bis spätestens 3 Tage vor der Auktion beim Auktionator eingetroffen sein.

4.2. Es werden nur Gebote mit festen Beträgen in Schweizer Franken angenommen. Gebote mit "bestens", "zu jedem Preis", o.ä. und unter dem Limitpreis werden nicht berücksichtigt.

4.3. Einzellose können im Inland gegen Unkostenvergütung bis eine Woche vor der Auktion für einen Tag zur Ansicht verlangt werden.

4.4. Der Zuschlag erfolgt an den Höchstbietenden. Bei gleich hohen Geboten erfolgt der Zuschlag an den schriftlichen Bieter, dessen Gebot den früheren Poststempel trägt.

4.5. Bei mehreren Geboten wird der Zuschlag zur nächsthöheren Stufe über dem zweithöchsten Gebot erteilt.

Lose, für welche nur ein Gebot vorliegt, werden zum Limitpreis zugeschlagen.

4.6. Zum Zuschlagpreis kommt ein Aufgeld von 10%.

4.7. Ein Gebot verpflichtet zur Abnahme. Nur Lose, die nicht den Angaben im Auktionskatalog entsprechen, können innert 5 Tagen zurückgewiesen werden.

5. Abrechnung

5.1. Die Abrechnung verkaufter und Rücksendung unverkaufter Lose hat in der Regel innert 4 Wochen nach der Auktion zu erfolgen.

5.2. Dem Einlieferer wird vom Zuschlagspreis eine Kommission von 10% sowie allfällige Portos pesen abgezogen.

5.3. Bieter bezahlen die ersteigerten Lose bar am Ende der Auktion; nicht persönlich anwesende Bieter erhalten die zugeschlagenen Lose mit Rechnung, die innert 10 Tagen zu bezahlen ist.

5.4. Der Versand erfolgt im Inland mit eingeschriebenem Brief ohne Wertangabe auf Risiko des Bieters. Wird eine andere Versandart gewünscht, so ist dies auf dem Gebot zu vermerken.

Bieter aus dem Ausland geben die gewünschte Versandart an.

Der Präsident

Der Sekretär